Brandgansschutz und Befahrensempfehlungen

(Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)

Text: Udo Beier, DKV-Referent für Küstenkanuwandern (02/07/03) **Bezug:** www.kanu.de/nuke/downloads/NPSHW-Befahrung.pdf

Das NATIONALPARKGESETZ (NPG) (1999) zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sieht Folgendes vor:

§ 4 (Schutzzonen)

- "... Für die Gebiete des
- Klotzenlochfahrwassser.
- Flackstromfahrwassers
- und Fahrwasssers im Wesselburener Loch

sollen freiwillige Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der dort mausernden Vögel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. September eines Jahres abgeschlossen werden. Für den Fall, dass über diese freiwilligen Vereinbarungen bis zum 31. Dez. 2003 nicht der notwendige Schutz der mausernden Vögel erreicht werden kann, wird das Ministerium ermächtigt, das Nähere über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung ... zu bestimmen. "

Entsprechende **freiwillige Vereinbarungen** sind zwischen der zuständigen Nationalparkverwaltung in Tönning und den betreffenden Sportbootverbänden schon 1998 getroffen worden. Sie lauten wie folgt:

- "Das <u>Wesselburener Loch</u> und die <u>Schatzkammer</u> sollten ganz gemieden werden." (Liegt südlich der Vogelschutzinsel Trischen zwischen Friedrichskoog und Medemsand.)
- Während der Hauptmauserzeit der Brandenten vom 1. Juli bis 10. September sollte der <u>Flackstrom</u> (mit <u>Bielshövener Loch</u> und <u>Dieksander Priel</u>) sowie das <u>Klotzenloch</u> gemieden werden."
 - (Der Flackstrom liegt nordöstlich von Trischen und wird genutzt, wenn man nördlich an der Vogelschutzinsel vorbei paddeln möchte. Das Klotzenloch liegt nordwestlich vom Medemsand.)
- "Die Seehundbänke am <u>D-Steert</u> sind in gebührendem Abstand zu passieren." (Liegt nordwestlich von Trischen.
- "Die Kleinen <u>Halligen Habel</u>, <u>Norderoog</u>, <u>Süderoog</u> und <u>Südfall</u> sind zum Schutz der Natur nicht anzufahren."
- "In der N\u00e4he rastender Seehunde und mausernder Seev\u00f6gel wird ruhiges und langsames Fahren empfohlen."
- "Zu Seehundbänken ist mindestens ein Abstand von 500 m zu wahren."
- "Bei unfreiwilligen Trockenfallen in der Zone 1 sollte man beim Boot bleiben und auf Wattsparziergänge verzichten."

Dafür sind die "Zone 1"-Gebiete des <u>Tertius Sand</u> (westlich von Büsum) und des <u>Schweinsrücken/Marschnack</u> (westlich von Langeness) aufgehoben worden. Hier zeichnete es sich bei den Gesprächen zwischen Naturschützern und Sportbootverbänden ab, dass bei der zur Novellierung anstehenden Befahrensregelungen diese beiden Gebiete wieder ohne Einschränkungen befahren werden dürfen.

Quelle:

Nationalparkgesetz vom 17.12.99 (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)

Infokarte/-blatt:

Wassersport im Nationalpark (erhältlich über: www.wattenmeer-nationalpark.de)